

**Erläuternder Bericht zur Verordnung betreffend die
Änderung der Verordnung des Regierungsrates
über die Rechtsstellung der Berufs- und Mittelschu-
len**

(RSV BM; RB 413.141)

4. September 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen	3
2	Übersicht	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
4	Finanzielle Auswirkungen	6

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen an den Mittelschulen soll sich in Zukunft – analog zum übrigen Staatspersonal – konsequent an der Jahresarbeitszeit orientieren. Die Festlegung einer Jahresarbeitszeit trägt dem umfassenden Berufsauftrag der Lehrpersonen besser Rechnung als die Definition der Arbeitszeit allein über die Anzahl der Unterrichtslektionen. Die Jahresarbeitszeit verteilt sich – entsprechend dem Beschäftigungsgrad – anteilmässig auf verschiedene gleichwertige, aber zeitlich unterschiedlich dotierte Berufsfelder. Bei den dafür eingesetzten Zeitanteilen handelt es sich um Richtwerte, was eine Optimierung der Ressourcen vor Ort ermöglicht.

Die Vorschläge entsprechen weitgehend jenen für die Lehrpersonen an den Volksschulen. Für die Berufsschullehrpersonen gelten die bisherigen Bestimmungen, die Einführung der Jahresarbeitszeit wird jedoch gegenwärtig geprüft (Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2012-2016, Kap. 6.3.7.3. Berufsbildung).

Neben den Änderungen, welche sich auf Grund der Jahresarbeitszeit ergeben, erfolgen auch Anpassungen in anderen Bereichen, welche insbesondere formeller Art sind und teilweise auf Anpassungen in der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RB 411.114) zurückzuführen sind.

2 Übersicht

Ein Wechsel auf das Modell Jahresarbeitszeit bedingt im Wesentlichen folgende Änderungen bei der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141):

- Die Arbeitspensen der Lehrpersonen der Mittelschulen werden neu konsequent über eine Jahresarbeitszeit definiert (§ 58a RSV BM). Sie verteilt sich – entsprechend dem Beschäftigungsgrad – anteilmässig auf die drei gleichwertigen, aber zeitlich unterschiedlich dotierten Berufsfelder.
- Die Altersentlastung ist wie bisher ab dem vollendeten 58. Lebensjahr möglich, wird jedoch neu linear dem Beschäftigungsgrad angepasst und ab einem Mindestbeschäftigungsgrad von 50 % gewährt (§ 34 RSV BM).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Ergänzendes Recht

Auf den 1. Januar 2012 trat § 64a der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) über die Benutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz in Kraft. Diese Bestimmung soll sinngemäss auch für die vom Kanton angestellten Lehrpersonen der Berufsfachschul- und Mittelschulen gelten.

§ 34 Altersentlastung

Abs. 1, der die bisherige Regelung der Altersentlastung beinhaltet, erfährt durch das Modell der Jahresarbeitszeit eine Anpassung. Wie bisher erhalten Lehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, auf Gesuch hin von der Schulleitung ab dem folgenden Semester eine Entlastung. Neu geregelt wird hingegen die Art der Entlastung. Sie beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Lektionen und verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion. Der für die Gewährung einer Altersentlastung massgebliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 %. Somit entfallen die komplizierten Regelungen in der bisherigen Bestimmung zur Festlegung der Entlastung.

Die Richtwerte für die Verteilung der Jahresarbeitszeit können gemäss Abs. 2 angepasst werden. Auch bei einer Altersentlastung muss jedoch in der Regel mindestens 40 % der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht geleistet werden.

§ 37 Mitwirkung

Der Verband Bildung Thurgau verwendet keine Abkürzung, weshalb diese Bestimmung angepasst wird.

§ 40 Bedeutung der Grundbesoldung

Diese Bestimmung wurde zur Berücksichtigung der Jahresarbeitszeit für Mittelschullehrpersonen entsprechend ergänzt.

§ 43 Besoldung von Stellvertretern und Stellvertreterinnen

Die Besoldung von Stellvertretungen an Mittelschulen richtet sich nach der Anzahl Stunden in den verschiedenen Berufsfeldern gemäss Pensenplan. Bei einem Total von beispielsweise 200 Stunden erfolgt eine verhältnismässige Entschädigung auf der Grundlage der Jahresarbeitszeit von 1'910 Stunden (vgl. § 58a RSV BM). Bei kurzen Vertretungen wird das Schwergewicht in der Regel im Berufsfeld Unterricht anfallen.

§ 43a Entschädigung von Praxislehrpersonen

Sowohl Studierende der Pädagogischen Hochschule Thurgau wie auch der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen sammeln im Rahmen von Praktika an Volksschulen erste Erfahrungen mit dem Unterrichten. Die Entschädigung der Lehrpersonen, welche solche Studierende betreuen, soll einheitlich durch das Departement geregelt werden. Diese Bestimmung schafft die dazu notwendige gesetzliche Grundlage.

§ 52 Anhörungsverfahren

Eine Aufsichtskommission bei den Mittelschulen besteht nicht mehr. Als Alternative bietet sich ein Ausschuss an, der sich paritätisch aus Mitgliedern des Arbeitgebers und des Verbandes der Arbeitnehmenden zusammensetzt.

§ 56 Richtpensen und Pauschalen Mittelschullehrpersonen

Die bisherigen Pflichtpensen werden wegen der flexiblen Verteilungsmöglichkeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit durch den Begriff „Richtpensen“ ersetzt. Gleichzeitig wird angegeben, mit welchen Pauschalen eine Lektion im Pensenplan berücksichtigt wird.

§ 58a Jahresarbeitszeit Mittelschullehrpersonen

In Abs. 1 wird die Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen sowie deren Verteilung auf die Berufsfelder definiert. Bei einem vollen Beschäftigungsgrad (100 %) umfasst sie für alle Lehrpersonen der Mittelschule 1'910 Nettojahresarbeitsstunden. Dies entspricht dem Zehnjahresmittel der Jahresarbeitszeit des Staatspersonals (vgl. §§ 65 und 66 RSV). 23 Tage Ferien sowie die Feier- und öffentlichen Ruhetage sind hier bereits abgezogen. Als Richtwerte sind 90 % für das Berufsfeld *Unterricht* (1'710 Stunden) und je 5 % für die Berufsfelder *Weiterbildung* und *Schule* aufzuwenden (insgesamt rund 200 Stunden).

Von dieser „Normalarbeitszeitverteilung“ kann abgewichen werden. Es ist möglich, bei einzelnen Lehrpersonen die Berufsfelder unterschiedlich zu gewichten. Dieser Flexibilisierung werden jedoch im Berufsfeld Unterricht Grenzen gesetzt. Abs. 2 legt fest, dass bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % in der Regel mindestens 40 % und höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit in diesem Berufsfeld zu leisten sind. Die Jahresarbeitszeit von 1'910 Stunden bleibt insgesamt unverändert. In Anlehnung an die Weisung des Departementes vom 11. Januar 2006 zu den Abzügen und Anrechnungen (0007/2006/AMH) sollen auch zukünftig bestimmte Abzüge und Anrechnungen pauschal berücksichtigt werden. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch die Rektorin oder den Rektor in einem Pensenplan festgelegt.

Eine Klassenlehrperson übernimmt zusätzliche Aufgaben, die eine Lehrerin oder ein Lehrer ohne Hauptverantwortung für eine Klasse nicht zu leisten hat. Abs. 3 sieht deshalb vor, dass den Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion für diese Aufgaben jährlich in der Regel 75 Arbeitsstunden angerechnet werden. Die Reduktion von einer Lektion des Richtpensums einer Klassenlehrperson bleibt unverändert (vgl. § 58 Abs. 1 RSV BM). Normalerweise wird eine Klassenlehrperson somit weiterhin eine Lektion weniger unterrichten und dadurch weniger Stunden im Berufsfeld Unterricht aufweisen. Von dieser Regelung kann auch bei der Klassenlehrperson im Rahmen des Pensenplanes (vgl. § 58a Abs. 2 RSV BM) abgewichen werden.

Abs. 4 definiert den Rahmen für eine allfällige Zeiterfassung. Im Grundsatz erfolgt keine Zeiterfassung. Um eine Tätigkeit bezüglich des Aufwands einschätzen zu können, kann es jedoch sinnvoll sein, periodisch die Arbeitszeit zu erfassen. Es ist den Schulleitungen überlassen, eine Zeiterfassung anzuordnen. Auch die Lehrpersonen haben nach vorheriger Ankündigung das Recht, Zeitbudgets mit der Zeiterfassung zu überprüfen. An-

sprüche aus der Zeiterfassung können jedoch weder durch den Kanton (bei weniger Stunden als in der Jahresarbeitszeit vorgesehen) noch durch die Lehrperson (bei mehr Stunden als in der Jahresarbeitszeit vorgesehen) geltend gemacht werden.

§ 61 Abweichung vom Pensum

§ 61 gilt sowohl für die Berufsschul- als auch Mittelschullehrpersonen. Mit der Einführung der Jahresarbeitszeit für Mittelschulen musste Abs. 1 angepasst und Abs. 1bis hinzugefügt werden.

§§ 62 und 63 Anrechnung für leitende Funktion; Zusatzleistungen

Aufgrund der Einführung der Jahresarbeitszeit und des Wegfalls der Pflichtpensen für Mittelschullehrpersonen erfuhr diese Bestimmung die entsprechende Anpassung.

Inkrafttreten

Die vorgesehenen Änderungen sollen am 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden. Die Jahresarbeitszeit würde demnach erstmals für das Schuljahr 2013/14 wirksam.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen in der RSV BM haben bis auf eine Ausnahme keine wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen. Einzig die vorgeschlagene Lösung zur Altersentlastung führt bei den Mittel- und Berufsfachschulen zu Mehrkosten von ca. 500'000.-- Franken pro Jahr.

Für die Umstellung der Informatiklösungen fallen nur sehr geringe Kosten an, da die Mittelschulen als Pilot an einer Überarbeitung der Verwaltungssoftware EcoOpen beteiligt sind und die neuen Bedürfnisse so abgebildet werden können.

Beilagen:

- Verordnung betreffend die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen
- Vergleich der bisherigen Verordnung mit der neuen Verordnung